

nach einer genauen Auseinandersetzung der Kultur-Verhältnisse an der Niers und der Mühlen-Anlagen, den ersten Antrag dahin stellt, die Provinzial-Versammlung wolle bei der gesetzgebenden Gewalt beantragen, daß die Handhabung der Fluß-Polizei auf der Niers, in die Hände der Beteiligten, nach Analogie der Deichschau am Rhein, gelegt werde.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt hiergegen, aus dem Antrag und dem Bericht gehe hervor, daß die Niers-beerbten sich lange und wiederholt mit gleichen Anträgen an die Regierung gewendet haben, letztere müsse daher gewiß triftige Gründe haben, diese Anträge zurückzuweisen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich gleichfalls gegen den Antrag, indem er hervorhebt: die Mühlen im Kreise Geldern hätten ein günstigeres Gefäll-Verhältniß, wie jene im Kreise Kempen, und es sei durchaus nöthig, daß die Pegel-Regulirung auf der ganzen Niers, in einer Hand verbleibe, weil das Total-Gefälle nach der ganzen Länge des Flusses berechnet sei, und nach den Mühlen vertheilt werden müsse. Wenn die Mühlenbesitzer zum Theil anführen, daß sie auch Beerbte seien, und sonach mit diesen überall ein gleiches Interesse hätten, so müsse hier berücksichtigt werden, daß die Mühlen in der Regel das Prinzipielle bilden. Er wolle nur Bezug nehmen auf das alte Niers-Reglement von König Friedrich Wilhelm, aus dem Jahre 1726, welches mit folgenden Worten beginne: „Weil alle Unordnung auf dem Niers-Strom von dem Eigensinn und Caprice der Müller hauptsächlich herrührt, als welche ganz unnöthiger Weise, aus Neid und Mißgunst das Wasser stauen und aufhalten, und dadurch ungemein großen Schaden verursachen, so wird als ein Essential-Punkt festgesetzt, daß die Müller niemals vom Wasser „„Meister bleiben sollen.““

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt: Die Interessen der oberen und der unteren Niers, seien ganz verschieden, der eine Theil wolle Bewässerung, der andere nicht. Dies sei aber kein Grund, ihnen die Befugniß zu entziehen, gemeinschaftlich über ihre Interessen zu beschließen, wie dies auch bei den Deichschau am Rhein und in Holland, der Fall sei, der Regierung gebühre nur die Oberaufsicht, was ja auch der Antragsteller selbst wolle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft macht bemerkl. daß an der oberen Niers die Maßnahmen der Regierung, keineswegs schädlich gewesen sind, und hat als Beteiligter die persönliche Ueberzeugung, daß die Pegel-Bestimmung auch an der untern Niers, von gutem Erfolg sein wird.

Der Antragsteller macht darauf aufmerksam, daß durch die Maßregel der Regierung, die Kulturen der unteren Niers in hohem Grade beeinträchtigt, an der oberen Niers dagegen gefördert worden seien. Sein Antrag soll aber keineswegs, eine gegenseitige Bevortheilung oder Benachtheiligung bezwecken, vielmehr wolle er für die Beerbten, nur das Recht, ihre Angelegenheiten und Interessen selbst zu ordnen.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung für die Annahme des Ausschuß-Antrages.

In einem zweiten Vorschlage beantragt der Ausschuß die Sistirung der Maßnahmen der Regierung, namentlich der Pegel-Setzung. Diese Anordnungen, bemerkt der Referent, haben die seit einer langen Reihe von Jahren bestehenden Zustände, nach denen alle Culturen geschehen sind, ganz und gar verändert und dadurch die Grundstücke sehr entwerthet.

Es wird von einem Abgeordneten der Landgemeinden hiergegen bemerkt, daß, wie bereits früher ausgeführt sei, die Anordnungen der Regierung im Kreise Kempen, wohlthätig gewesen sind.

Der Antragsteller schlägt vor, die Versammlung möge beschließen, die Sistirung wenigstens an der untern Niers, zu beantragen.

Nachdem noch hiergegen eingewendet worden, eine solche partielle Sistirung lasse sich nicht ausführen, beschließt die Versammlung, nur für die untere Niers die Sistirung der Regierungs-Maßnahmen zu beantragen.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Dienstag den 28. October um 10 Uhr festgesetzt und die heutige um 6 1/2 Uhr geschlossen.

Achtzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 28. October 1851.

Die Sitzung wird um halb 11 Uhr eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete v. Buggenhagen.

Zuvörderst werden die Adressen an Seine Majestät den König

- a) über den Bau der Straße von Bacharach nach dem Hundsrücken, von dem Abgeordneten Roeggerath,
- b) die an Seine Majestät von Seiten des Landtages zu überreichende Adresse, vorgelesen und genehmigt.

Letztere enthält im wesentlichsten den Dank der Abgeordneten für die stattgefundene Einberufung; die Bitte um baldige Anordnung einer Provinzial-Vertretung; den Antrag auf möglichst freie Selbst-Verwaltung der Gemeinden und auf Ausgleichung der Grundsteuer in allen Provinzen, und schließt mit dem Wunsche, daß nach der Verheißung des Grundgesetzes den Kirchen beider Confessionen, ihre volle Autonomie und der ihnen gebührende Einfluß auf die Volksschulen, bald zu Theil werde.

Dieselbe wird einstimmig und beifällig von der Versammlung angenommen und deren Befügung zu dem Protokolle beschloffen.

Der Abgeordnete v. Geyr referirt alsdann summarisch über 11 eingegangene Petitionen, welche sämmtlich die Bitte auf Entschädigung eventuell Rückgabe der entzogenen Jagdgerechtfame enthalten. Da alle bisherigen anderweitigen Schritte erfolglos geblieben, haben die in ihren Rechten verletzten Jagdeigenthümer zur Vermittelung durch den Landtag, ihre Zuflucht

genommen, und hält Ausschuss es für seine Pflicht, eine Adresse folgenden Inhalts an Seine Majestät gelangen zu lassen. „In Uebereinstimmung mit Art. 544, 545 und 1628 des rheinischen Gesetzbuches eine Gesetzbildung, wegen angemessener Entschädigung der Jagd-Eigentümer: und zwar in Ausdehnung auf sämtliche in hiesiger Provinz, davon betroffenen Personen, an die nächstzuberufende Stände-Versammlung, allergnädigst gelangen zu lassen.“

Die Versammlung erkennt, daß ein im Sturme jener wildbewegten Zeit begangenes Unrecht, wieder auszugleichen sei, und ist nur über die Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen, verschiedener Ansicht.

Eine Rückgabe in natura könne nicht stattfinden, es müsse daher eine Geldentschädigung gewährt werden. Ob diese von der Provinz, vom Staate, oder endlich von denen, welchen durch das neue Jagdgesetz, die Rechte und Vortheile der früheren Besitzer zugefallen seien, getragen werden müßte, darüber waren die Meinungen getheilt.

Am geeignetesten sei es der gesetzgebenden Gewalt zu überlassen, auf welche Weise die Entschädigung zu ermitteln, es handele sich vorzugsweise nur darum, einen Act der Gerechtigkeit herbeizuführen. — Wesentlich verschieden wäre die auf dem linken Rheinufer, durch die Gewalttherrschaft des fremden Eroberers begangene Rechtsverletzung von dem Unrechte, von dem unbefugten Eingriffe, welchen sich im Jahre 1848 die damaligen Volksvertreter erlaubt hätten.

Nach längerer Discussion, worin es bedenklich gefunden wurde, daß die linke Rheinseite (falls aus Staatsmitteln entschädigt würde) zur Ausgleichung des Unrechtes mit contribuiren, da dort das frühere Jagdrecht, ohne Entschädigung genommen wäre, und unter der ferneren Hindeutung, daß bei der Entschädigung durch den Staat, die Rheinprovinz einen sehr bedeutenden Nachtheil erleiden könne, da in den andern Provinzen grade die größten werthvollsten Jagden vorhanden gewesen seien, einigte sich der Landtag zu folgendem Beschlusse:

„Die Versammlung erkennt in der Aufhebung des Jagdrechtes, ohne alle Entschädigung, eine offenbare Verletzung des Eigenthumsrechtes und damit eine Verletzung des §. 9 der Staats-Versaffung.“

Die Versammlung versieht sich zur Gerechtigkeit einer hohen Staats-Regierung, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung, eine billige Ausgleichung des stattgehabten Unrechtes anstreben und dabei den Gesichtspunkt festhalten werde, daß denjenigen, welche darunter gelitten, von denen, welche dabei gewonnen haben, eine angemessene Entschädigung gewährt werde.“

Hierauf erstattet der Abgeordnete Trütschler Bericht über die Hebammen-Lehr-Anstalt in Köln, und findet sich gegen das Referat nichts zu erinnern, nur ist der schließliche Antrag, welcher die zukünftige größere Einwirkung der ständischen Commission zum Zwecke hat, dahin zu präcisiren:

„daß, mit Abänderung des Regulativs, anstatt zwei, in Zukunft drei ständische Commissarien gewählt werden sollten, welche ganz besonders mit der Revision der Anstalt zu beauftragen seien.“

Der Abgeordnete Schult verliest eine Adresse: „Wegen Ueberweisung der Ueberschüsse aus den Mehr-Einnahmen des Rhein-Devoirs, zu Wegebauten in der Rheinprovinz.“

Da indessen die Erörterung über diesen Gegenstand herausstellt, daß jene Einnahme nicht einmal zur Ausführung der nöthigen Strombauten, zu der sie doch ursprünglich bestimmt, ausreiche, so wird die Adresse verworfen.

Der Abgeordnete Trütschler referirt über den Antrag des „Gemeinde-Vorstandes zu Kirchberg“:

„daß dem Orte Kirchberg der Name „Stadt“ erhalten bleibe, und derselbe von der vierten in die dritte Steuerklasse versetzt werde.“

und verbreitet sich in einem umfangreichen Vortrage über die inneren und äußeren Vorzüge der Stadt Kirchberg, ihren Handel und ihre Bedeutsamkeit im Allgemeinen, welche es durchaus unzulässig machten, daß dieselbe mit einer andern Benennung, als mit dem Namen Stadt belegt würde. Die dortigen Einwohner müßten das Gegentheil, als eine empfindliche Zurücksetzung und als eine Gefährdung ihrer Interessen betrachten. Kirchberg habe sich schon in den ältesten Zeiten des Prädikats Stadt erfreut, und hoffe er zuversichtlich auf den Beistand der Versammlung, in Aufrechthaltung des Städte-Namens von Kirchberg.

Der Antrag wurde genehmigt, von der Minorität aber ein, dem Protokolle beigelegtes Gutachten eingereicht, dahin lautend:

daß dem Gemeinde-Vorstande nicht die Befugniß zustehe, über die Steuer-Kategorie ihrer Gemeinden zu bestimmen, daß daher der Antrag aus Kirchberg, folgendermaßen zu stellen sei:

„Der Herr Oberpräsident möge ersucht werden, bei dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin zu vermitteln, daß Kirchberg in der Zukunft nur mit ihrer altherkömmlichen Bezeichnung „Stadt“ in den Tabellen „oder sonst bezeichnet und aufgeführt werden möge.“

und verwahrt sich die Minorität ausdrücklich gegen den Majoritäts-Beschluß, Kirchberg anbelangend.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußert sich aus Veranlassung dieses Antrages, und mit besonderer Berücksichtigung des demselben zu Grunde liegenden Prinzips der Interessen-Vertretung, folgendermaßen:

„Ich freue mich, daß ein zur Minorität gewöhnlich gehöriger Abgeordneter, einen Antrag vorbringt, der sich auf „historisches Recht gründet. Dem Antrage, auf Verleihung des Stadtrechts an Kirchberg, stimme ich vollkommen bei.“

Kirchberg, im Nahe-Gau, gehörte zur vorderen Grafschaft Sponheim in der Pfalz, letztere bestand aus dem Ober-Amte Kirchberg, ein Städtchen mit Schloß, welches ehemals seine eigenen Grafen hatte; aber ich bedauere, daß, wenn wir die historischen Rechte der Stadt Kirchberg anerkennen, wir in eine Anomalie verfallen. Wir haben kürzlich das historisch begründete, und fast seit 30 Jahren wieder ausgeübte Recht der Landstandschafft, den übrigen landtagsfähigen Gütern benommen.

Ich erkenne gerne an, daß das Schema der bisherigen Provinzial-Vertretung zu enge gezogen war, und zur Vertretung der wirklichen Interessen, nicht ausreichte, aber auch der mittlere Grundbesitz, welcher die kleinen landtagsfähigen

Güter repräsentirt hat, seine Interessen und bei Ausdehnung der Vertretung muß man das Gegebene, an das Bestehende anknüpfen. Der Staat muß mit den Wurzeln seiner Verfassung in die Vergangenheit reichen: das Neue muß sich an das Bestehende anschließen. Wir sind aber noch weiter gegangen. Wir haben den Besitz von einzelnen Grundstücken im Kreise, welche 1000 Thaler Rein-Ertrag liefern, als zur Standtschaft berechtigt anerkannt und damit den Reiz der, mit der Erhaltung des Guts-Complexes, wegen der damit verbundenen politischen Rechte, verknüpft ist, beseitigt. Auch ich bin für die Freiheit des Eigenthums und der Kultur, und erkenne, daß die Gesetzgebung selbst der, zu großen Zersplitterung des Bodens nicht hemmend entgegengetreten darf, allein ein indirektes Mittel, das Bestehen der auch, im Interesse größerer ackerbaulicher Verbesserungen liegenden Güter zu befördern, wie solches durch das politische Recht solcher Güter gegeben ist, halte ich vortheilhaft. Jetzt befürchte ich, obgleich persönlich nicht dabei betheilig, wird man nur eine wandelbare Vermögens-Aristokratie bilden.

Alsdann schreitet der Referent, Abgeordneter van der Beeck, zur Verlesung der Adresse: „Ueber den Grundsteuer-Deckungs-Fonds in den Jahren 1845 bis 1850.“

Dieselbe enthält die Bitte:

„Daß die Verwaltungsbehörden nicht allein die Nachlässe und Unterstüzungen, in der bisherigen Weise, nach Anleitung des Allerhöchsten Gesetzes, gewähren, sondern dabei auch in reicherm Maße verfahren mögen,“

wird angenommen.

Referent, Abgeordneter Freiherr Raiz von Freng-Schlenderhan, hält Vortrag über die Petition des Abgeordneten Wurzer, „den Beginn der Revision des Katasters, nach den bestehenden Gesetzen,“ betreffend.

Der Antrag bezweckt die baldige Abänderung der vielen und häufig unglaublich bedeutenden Fehler des Katasters, und ist deshalb darauf gerichtet, die Beschleunigung der Ausführung der, Abhülfe gewährenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich der Ministerial-Instruction vom März 1844, bei der Staatsregierung zu befürworten.

Die Versammlung lehnte den Antrag ab, da erst nach neuer Ausgleichung mit den alten Provinzen, diese Maßnahme dringlich erscheine.

Referent, Abgeordneter Geub, trägt die Bitte des Abgeordneten Haeger: „die Besoldungen der Elementarlehrer“ betreffend, vor.

Dieselbe geht speziell im ersten Theile dahin: es sei eine gesetzliche Bestimmung zu beantragen, wonach die Gemeinden gehalten sein sollen, bis zur Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1850, wegen der Lehrer-Gehälter, den frühern Aufbringungsmodus beizubehalten, und keine anderweitigen Besteuerungen, wie dies hin und wieder geschehen, zu diesem Zwecke aufzuerlegen. Dieser Theil des Antrages wird verworfen, da es lediglich Sache der Gemeinde sei, wenn sie sich in beregter Weise besteuern wolle, und diese Angelegenheit daher nicht vor den Landtag gehöre, dagegen wird der Beschluß gefaßt, zu beantragen, daß das fragliche Gesetz, baldigst in Vollzug gesetzt werde, wohin der zweite Theil des Beschlusses gerichtet war.

Der Abgeordnete Freiherr von Carnap referirt über den Antrag, der Anlegung einer Prämien-Straße von Mettmann nach Hochdahl.

Derselbe lautet: die Bitte zu stellen:

„daß die an den Baukosten noch fehlende Summe, als Prämie aus Staatsmitteln bewilligt werde,“

und wird angenommen.

Da die hohe Wichtigkeit der Production und Fabrik-Erzeugnissen, in der Nähe Mettmanns Absezungen zu eröffnen, welche jetzt zum größten Nachtheile der dortigen Gegend fehlen, nicht anerkannt werden kann, und der projectirte und theilweise schon, in der Ausführung begriffene Weg, diesen Zweck, durch die Verbindung mit der Elberfeld-Düsseldorfer Eisenbahn vollkommen erfüllt, da die Verbindung mit derselben eine Lebensfrage ist.

Demnächst wird das Schreiben des Abgeordneten Hunzinger an das königliche Ober-Präsidium, die Siegburger Irren-Heil-Anstalt betreffend, vorgelesen und genehmigt.

Der Antrag des Abgeordneten Grafen Hoensbroech, vorgelesen von dem Abgeordneten van der Beeck, wegen Begrümmung des Salzmagazins und des in der Nähe befindlichen alten Pfahlzaunes, wird genehmigt, da das gedachte Salzmagazin nicht blos das Ständehaus verunstalte, sondern auch dasselbe durch Herbeiführung von Feuchtigkeit und Entziehung des Lichtes, in den untern Räumen erheblich benachtheilige. Ebenso wurde die Wegschaffung der alten den Platz entstellenden Hauptwache zu beantragen, beschloffen, weil außer dem gedachten Grunde, auch deren gänzliche Unbrauchbarkeit zu militairischen Zwecken feststehe.

Die Sitzung wird geschlossen und auf Morgen früh um 10 Uhr die nächste bestimmt.

Anlage

zum 18. Plenar-Sitzungs-Protokoll
vom 28. October 1851.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

In dem Augenblick, wo die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Versammlung ihre Thätigkeit beschließt, folgt sie einem tief empfundenen Drange, wenn sie für den Ausdruck des Dankes und des Vertrauens bei Euer königlichen Majestät allerunterthänigst Gehör erbittet.

Die gehorsamste Provinzial-Versammlung dankt allerunterthänigst Euer Majestät für den, durch die That ihrer Einberufung, bewiesenen ernsten Willen, die Eigenthümlichkeiten der Provinzen zu pflegen und deren besonderen Interessen und Bedürfnisse, erneute Geltung zu verschaffen.

Zu diesem Danke fühlen wir eine, um so dringendere Aufforderung, je reicher die Provinz, welche interimistisch zu vertreten, wir dem Rufe Euer Majestät gehorsamst gefolgt sind, an solchen Interessen ist, die durch ein Streben nach durchgehender und über alle Verhältnisse sich erstreckender Einformigkeit, gefährdet werden könnten.

Aus diesem Grunde geben wir uns vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß es Euer Majestät Staatsministerium binnen Kurzem gelingen werde, eine, den ausgesprochenen Allerhöchsten Absichten gemäße, definitive Provinzial-Vertretung ins Leben zu rufen, welche als gesetzmäßiges Organ der Provinz, in regelmäßig wiederkehrenden Beratungen, ihre Interessen in die Hand nehme.

Wir dürfen die zuversichtliche Erwartung hegen, daß auf diesem Wege allen berechtigten Elementen unseres staatlichen Lebens, diejenige Beachtung zu Theil werde, welche für das Einzelne, wie für das Ganze, zum Heil und Segen gereichen wird.

Das Gemeinwesen unserer Provinz, welchem durch die landesväterliche Fürsorge Euer Königlichen Majestät seine, von alten Zeiten her eigenthümliche, selbstständigere Gestaltung gewährt wurde, ist durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, in eine neue Entwicklung getreten.

Wir haben uns der Berathung der Allerhöchsten Proposition, wegen Abänderung gedachter Gemeinde-Ordnung aufs Gewissenhafteste unterzogen, und vertrauen Euer Königlichen Majestät, daß bei der beabsichtigten Vorlage eines desfallsigen neuen Gesetzesentwurfes, das Prinzip der möglichst freien Selbstverwaltung der Gemeinden, gewahrt bleibe.

Berufen, die Interessen unserer heimatlichen Provinz, nach allen Richtungen hin zu vertreten, glauben wir eine uns obliegende Pflicht zu erfüllen, wenn wir im Vertrauen auf Euer Majestät hohe Gerechtigkeit, nochmals die Bitte, um eine baldmöglichste Durchführung der Grundsteuer-Ausgleichung für alle Provinzen, zu wiederholen wagen. Das Recht und die Nothwendigkeit dieser Ausgleichung, ist wiederholt durch die förmlichsten Acten der Gesetzgebung, ja selbst vom Throne herab anerkannt worden. Die factischen Schwierigkeiten aber, welche sich ihrer Ausführung noch immer entgegenstellen, werden endlich vor dem zu bestimmt ausgesprochenen Königlichen Willen weichen müssen.

Endlich aber würden wir erachten, einen wesentlichen Theil unserer Pflichten unerfüllt zu lassen, wenn wir es unterließen, den Ausdruck unseres innigsten Dankgefühles für die gerechte und unparteiische Fürsorge, kund zu geben, welche Euer Königliche Majestät den kirchlichen Interessen haben zu Theil werden lassen.

Das Volk dieses Landes, dem Glauben der Väter, seinem kostbarsten Besitztum, treu und ergeben, wird es nie vergessen, was Euer Majestät Königliche Gnade es hierin verschuldet, und sieht darum mit Vertrauen dem Zeitpunkte entgegen, wo in Erfüllung der Verheißung des Grundgesetzes, den Kirchen beider Confessionen ihre volle Autonomie und auf den Volksschulen, der ihnen gebührende Einfluß, zu Theil werde, welcher das Mittel gewährt, auch über kommende Geschlechter, ihre segnende Hand auszubreiten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 28. October 1851.

U n l a g e

zum 18. Sitzungs-Protokoll
vom 28. October 1851.

M i n o r i t ä t s - G u t a c h t e n .

Die unterzeichneten Mitglieder der Stände-Versammlung, welche in der Abstimmung über Verleihung des Prädicats Stadt, für den Ort Kirchberg, in der Minorität geblieben sind, erklären hiermit zu den Akten, daß sie einem Gemeinde-Vorstande nicht die Befugniß zugestehen können, über die Steuer-Kategorie ihrer Gemeinde zu bestimmen. Da aber der, in der Plenar-Versammlung angenommene Antrag, mit der in jener Weise erfolgten Erklärung des Gemeinde-Vorstandes verbunden, resp. darauf gegründet ist, so glaubt die Minorität, daß dem gestellt gewesenen Antrage:

„Der Herr Oberpräsident möge ersucht werden, bei dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin zu vermitteln, daß Kirchberg in der Zukunft, nur mit ihrer altherkömmlichen Bezeichnung: „Stadt“ in den Tabellen oder „sonst bezeichnet und aufgeführt werden möge.“

allein hätte Folge gegeben werden können, und sie verwahrt sich daher förmlich hierdurch, gegen den von der Majorität erfolgten Beschluß.

Düsseldorf, den 28. October 1851.

(18 Unterschriften.)